

Ab 2025 De-Facto-Einbauverbot für Öl- und Gas-Heizungen in Deutschland

Stromkosten werden ab Januar 2023 komplett von EEG-Umlage befreit

Der Einbau einer Öl- oder Gasheizung als alleiniges Heizungsgerät wird in Deutschland zum 1. Januar 2025 praktisch verboten. Der Grund: Jede neue Heizung muss ab diesem Stichtag mindestens 65 Prozent erneuerbare Energien einkoppeln. Klimabelastende traditionelle Heizanlagen mit fossil erzeugter Wärme stehen damit auf der roten Liste – das gilt laut Koalitionsvertrag mit der Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) für den Neubau ebenso wie für Bestandsgebäude.



© Marcus Pietrek 2016

„Das Signal für die Verbraucher ist eindeutig: Die Heizung der Zukunft erzeugt Wärme klimafreundlich“, sagt Dr. Nicholas Matten, Geschäftsführer von Stiebel Eltron. „Der Einbau von Heizanlagen ist eine langfristige Entscheidung. Wer heute noch eine Öl- oder Gasheizung einbaut, legt sich für 15 bis 20 Jahre auf eine klimabelastende Technik fest. Und auch finanziell ist das fragwürdig – fossile Brennstoffe werden sicher nicht günstiger, dafür sorgt schon die CO₂-Abgabe, die für fossile Brennstoffe in Verkehr und Wärme gilt und vorerst bis 2025 Jahr für Jahr steigen wird. Ihr Ziel: Was schlecht ist fürs Klima, wird teuer.“

Strom wird entlastet

Neben dem De-Facto-Verbot, klassische Öl- und Gasheizungen ab 2025 einzubauen, setzt der Gesetzgeber darauf, den Strompreis von staatlichen Abgaben zu entlasten und damit den elektrischen Betrieb klimafreundlicher Heizsysteme attraktiver zu machen. Bereits Anfang 2022 wurde die EEG-Umlage auf den Strom gesenkt, ab 2023 wird sie komplett gestrichen.

Klimafreundliches Heizen wird stark gefördert

Aktuell wird der Umstieg auf erneuerbare Energien im Heizungskeller so stark gefördert wie noch nie: Der Staat übernimmt beispielsweise in der Sanierung beim Einbau umweltfreundlicher Wärmepumpenheizungen 35 Prozent der Gesamtkosten, wenn eine Gasheizung ersetzt wird. Wenn ein alter Ölbrenner gegen eine Wärmepumpe ausgetauscht wird, liegt die Förderung sogar bei 45 Prozent.

Antrag auf staatliche Zuschüsse stellen

Bei der Antragstellung für staatliche Leistungen hilft der Fachhandwerker – und natürlich die Hersteller der klimaschonenden Heizungsanlagen. Weiterführende Informationen finden Sie zum Beispiel unter: www.stiebel-eltron.de/...

lifePR / Stiebel Eltron GmbH & Co. KG

Wärmedämmung kann Luftraum des Nachbarn erobern

BGH: Dämmung darf auf Nachbargrundstück reichen

Um Grundstücke optimal auszunutzen war und ist es üblich, direkt an der Grundstücksgrenze zu bauen. Bei Bestandsbauten älteren Datums war eine nachträgliche Dämmung der grenzständigen Mauern bisher häufig umstritten – ragt die Dämmung doch über die Grenze hinaus in das Nachbargrundstück hinein. Dies berührt das Grundeigentumsrecht des Nachbarn, auf dessen Grundstück sich die Dämmung dann ganz oder in Teilen befindet.

Der Bundesgerichtshof hat am 12. November (AZ V ZR 115/20) entschieden, dass die Bundesländer eine gesetzliche Duldungspflicht für die nachträgliche Dämmung anordnen dürfen. Dieses Urteil des BGH stärkt sanierungswillige Bauherren, die ihre Bestandsimmobilien trotz ungünstiger Randbedingungen energetisch modernisieren wollen.

Viele Bundesländer haben aus Klimaschutzgründen gesetzliche Regelungen erlassen,

nach denen ein Überbau zu solchen Zwecken zu dulden ist – allerdings unter bestimmten Voraussetzungen. Nur wenn keine Innendämmung zu vertretbarem Aufwand möglich ist, keine Passivhausdämmstärke von 36 cm angebracht werden soll, der beanspruchte Teil des Nachbargrundstücks unwesentlich ist, dessen Nutzung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt ist, zudem oft nach Zahlung eines finanziellen Ausgleichs oder einer Geldrente, dann soll die Energieeinsparung Vorrang vor dem Eigentums-

recht des Nachbarn haben. Der Verband Privater Bauherren rät Bauherren daher, die jeweiligen landesrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen. Nachhaltige Effekte erzielt, so die Erfahrung der VPB-Experten, nur eine bauphysikalisch einwandfrei geplante und ausgeführte Dämmung.

Solange nicht das Bundesverfassungsgericht einmal anders entscheiden sollte, können Bauherren weiter auf ihre Rechte aus diesen landesrechtlichen Vorschriften pochen. Grenzständige Bestandsbauten bleiben damit weiter sanierungsfähig.

Verband Privater Bauherren



© Kara / Fotolia.de